

Satzung der
„Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Entstehung

- (1) Die „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - Anstalt des öffentlichen Rechts“ (im Folgenden Anstalt genannt) ist ein selbständiges, rechtsfähiges, gemeinsames Unternehmen der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167 a-c Kommunalverfassung M-V). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Trägergemeinden (§ 167b Abs. 1 KV M-V) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TZ Südliche Boddenküste AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Fuhlendorf.
- (4) Das Stammkapital beträgt 51.000 Euro und entfällt zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gebietskörperschaften.
- (5) Am Stammkapital beteiligte Gebietskörperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
- (6) Die Anstalt entsteht zum 01.08.2024.

§ 2 Gegenstand, Aufgaben, Gliederung der Anstalt

- (1) Gegenstand der Anstalt ist die Erfüllung aller mit der Tourismusförderung und dem Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben der Träger als staatlich anerkannte Erholungsorte. Hierunter fällt insbesondere die Entwicklung, Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlicher Infrastruktur, öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, die Erholungszwecken dienen sowie der Förderung des Tourismus in den Erholungsorten der Träger. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung aller zugeordneten Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Die Voraussetzungen dafür werden vertraglich gesichert.
- (2) Aufgaben der Anstalt:
 1. Entwicklung und Organisation des Tourismus und Gästeservices in den Trägergemeinden;
 2. Verwaltung und Bewirtschaftung touristischer Einrichtungen der Trägergemeinden;
 3. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Kurabgaben, die Ausfertigung und Versendung von Kurabgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurabgaben und deren satzungsgemäße Verwendung;
 4. Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn ihr diese durch Beschluss der Träger übertragen werden. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Parkflächen;

- b. Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung öffentlicher WC-Anlagen;
- c. Dienstleistungen in den Bereichen Winterdienst, Müllbeseitigung und Verwaltung von Immobilien;
- d. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich touristischer Erholungseinrichtungen und Infrastruktur;
- e. Erhebung und Einziehung von Entgelten im Bereich touristischer Erholungseinrichtungen und Infrastruktur.

(3) Der Anstaltsbetrieb ist gegliedert in:

- 1. Tourismusförderung
- 2. Tourismusbetrieb
- 3. Entgelt- und Abgabenverwaltung
- 4. Technische Dienstleistungen

(4) Der Bereich Tourismusförderung umfasst folgende Aufgaben:

- 1. Fortschreibung der Tourismusedwicklungs- und Kommunikationsstrategie
- 2. Entwicklung von Projekten und Vorhaben zum Ausbau der touristischen Infrastruktur und Dienstleistung sowie zur touristischen Profilierung und Ortsbildprägung
- 3. Begleitung der touristischen Bauleitplanung
- 4. Umsetzung eigener touristischer Bau- und Sanierungsvorhaben, auch unter Akquirierung von Finanzförderungen
- 5. Vertretung der Träger und Anstalt in touristischen Netzwerken, Fachverbänden, Gremien

(5) Der Bereich Tourismusbetrieb umfasst folgende Aufgaben:

- 1. Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Verwaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur und aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben
- 2. Tourismusmarketing und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben
- 3. Durchführung von Führungen und Veranstaltungen für Gäste
- 4. Betrieb der Touristinformationen in Fuhlendorf, im WWR Neuendorf und in der alten Feuerwehr Bresewitz mit den Schwerpunkten Gästeeinformation und -betreuung sowie Beschwerdemanagement

5. Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Verwaltung touristischer Informations- und Besucherlenkungsanlagen
6. Erhebung von Mieten und Pachten sowie die Durchführung und Abrechnung von weiteren touristischen Dienstleistungen

(6) Der Bereich Entgelt- und Abgabenverwaltung umfasst folgende Aufgaben:

1. Erhebung der Kurabgabe
2. Erhebung von Entgelten für Nutzungen touristischer und tourismusnaher Anlagen, Einrichtungen und Angebote
3. Datenverwaltung und Datenschutz in Verbindung mit der Erhebung von Entgelten und Abgaben

(7) Der Bereich Technische Dienstleistungen umfasst, soweit übertragen, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung und Pflege der touristischen Einrichtungen, Infrastruktur, Informations- und Besucherlenkungsanlagen
2. Winterdienst
3. Dienstleistungen im Auftrag der Träger

Die Finanzierung der Anstalt erfolgt in Form von Abgaben, Entgelten und Vergütungen. Art und Ausgestaltung der Finanzierung regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.

§ 3 Organe

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4) und
2. der Verwaltungsrat (§§ 5, 6).

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Bei Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, besteht eine Vorlagepflicht des Vorstandes an den Verwaltungsrat. Eine Vorlagepflicht besteht ebenso bei Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, mit besonderen Risiken, die dem erkennbar mutmaßlichen oder tatsächlichen Willen des Verwaltungsrats widersprechen und die die grundsätzliche Unternehmensstrategie betreffen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zwei Mal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind die Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist als oberster Dienstherr zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie Tarifrecht zwingend vorgibt. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Anstalt.
- (6) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, den Trägern die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. a HGB jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Änderung dieser Satzung mit Zustimmung der Träger,
 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 5. den Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers,
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 9. die Bestellung und Abberufung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands und
 10. die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern und wird aus den Bürgermeistern der Trägergemeinden gebildet. Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch die stellvertretenden Bürgermeister der jeweiligen Trägergemeinde vertreten.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jährlich zwischen den gesetzlichen Vertretern der Trägergemeinden in der Reihenfolge Saal, Fuhlendorf, Pruchten. Erstes vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats der Anstalt ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Saal.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Sie erhalten weiterhin eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung die insbesondere die Einberufungen und Sitzungen des Verwaltungsrats regelt.

§ 6 Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Entscheidung unter Berücksichtigung von Abs. (3):
 1. Verlegung des Sitzes der Anstalt
 2. Änderungen dieser Satzung mit Zustimmung der Träger
 3. Änderung der Aufgaben der Anstalt
 4. Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat
 5. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben den Weisungen oder Richtlinien ihrer jeweiligen Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Verpflichtungserklärung der Anstalt

- (1) Verpflichtungserklärungen und Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Erklärungen können bei Verpflichtungen
 1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 25.000 Euro,
3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 10.000 Euro,

von einem Vorstandsmitglied allein oder einem/-r von ihm bevollmächtigten Bediensteten ohne Dienstsiegel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam, stetig und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand der Anstalt hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Trägern der Anstalt zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung und mit einem Vorschlag für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern der Anstalt zuzuleiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe.
- (5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 57 KV M-V (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, Darlehensgewährungen) darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 9 Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

- (1) Den Trägern werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG; vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.
- (2) Den Trägern, ihrem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Den Trägern wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (4) Die Beteiligung der Anstalt an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Träger.

- (5) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (6) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.boddentourismus.de/gku. Jede Person kann sich unter der Adresse Hafenstr. 4 in 18356 Fuh-
lendorf öffentliche Bekanntmachungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Hauptsitz der Anstalt zur Abholung bereit.

§ 10 Auflösung der Anstalt, Austritt eines Trägers

- (1) Die Auflösung der Anstalt kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen.
- (2) Der einseitige Austritt eines Trägers ist bis zum 31.12.2029 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres aus der Anstalt austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses seiner Gemeindevertretung.
- (3) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Die Kündigung aus wichtigem Grund ist in schriftlicher Form gegenüber jedem Mitglied unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige gemeindliche Vertretungsgremium zu erklären. Sie muss begründet werden. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Im Fall der Auflösung der Anstalt gilt Folgendes:
1. Das auf die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung der Anstalt beschäftigt war.
 2. Das bei der Auflösung der Anstalt vorhandene Vermögen und ihre Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz der Anstalt und unter besonderer Berücksichtigung der jährlichen Kurabgabenanteile jedes Trägers verteilt.
 3. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern der Anstalt ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
1. Das von dem austretenden Träger auf die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem austretenden Träger übernommen.
 2. Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz der Anstalt zueinander und unter besonderer Berücksichtigung der jährlichen Kurabgabenanteile jedes Trägers verteilt.

3. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern der Anstalt ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Saal

Datum: 30.07.2024

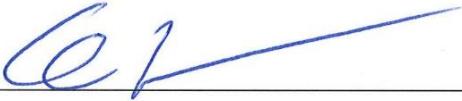


(Siegel)



Gemeinde Fuhlendorf

Datum: 30.7.2024

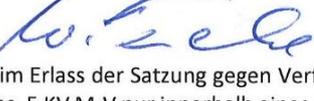


(Siegel)



Gemeinde Pruchten

Datum: 30.07-2024



(Siegel)



Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.